

Auszug:

Rundbrief Nr. 21/2021
Testung der Schülerinnen und Schüler für die Betreuung im Hort
während der Sommerferien im Zeitraum vom 21. Juni 2021 bis zum 31. Juli
2021

Testung der Beschäftigten in KiTa und Jugendhilfe

(...) Um die Erfüllung der Testpflicht für die Betreuung im Hort gemäß der aktuellen Regelung des § 4 Absatz 2 Corona-KiföVO M-V im Zeitraum vom 21. Juni 2021 bis zum 31. Juli 2021 dennoch zu gewährleisten, kann in den Sommerferien 2021 das Beibringen einer tagesaktuellen (vgl. § 1 Abs. 6 Corona-LVO) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis in Form von:

- einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde oder

- einer Selbsterklärung („Formular zur Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses für die Betreuung im Hort während der Sommerferien im Zeitraum vom 21.06.2021 bis zum 31.07.2021“ siehe Anlage) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erfolgen. (...)

(...) Die entsprechenden Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2, die zu Hause entsprechend den Beipackzetteln durch die Eltern durchgeführt werden sollen, werden für die Hortkinder den Eltern über die Einrichtungen zur Verfügung gestellt. (...)

(...) Die Hortkinder sind zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. (...)

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewähren, bitten wir Sie, Ihrem Kind das beigefügte Formular (Downloads) jeweils montags und mittwochs ausgefüllt mitzugeben. **Bitte beachten Sie, dass bei fehlendem Formular eine Betreuung nicht möglich ist.**

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir alles Gute und bleiben Sie gesund.

Ihr Hortteam